

Begründung
=====

zum

Bebauungsplan "Auchthalde II" in Horb a.N.

bezüglich der Änderung vom 25.1.1979

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 8.5.1979 ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Auchthalde II" in Horb a.N. entsprechend der roten Änderung vom 25.1.1979 zu ändern. Diese Änderung erfolgt, um die Bebauungsplanfestsetzungen mit der tatsächlich zulässigen Bebauung auf den Bauplätzen Nr. 1 - 6 aufgrund übernommener Baulasten in Einklang zu bringen.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht zum Nachteil ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BBauG geändert werden.

Die betroffenen Grundeigentümer haben bereits durch die Übernahme einer Baulast den neuen Bebauungsplanfestsetzungen und damit auch der Änderung nach § 13 BBauG zugestimmt.

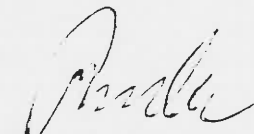
Mit dieser Änderung soll die ZdV von II auf ZdV I und die GFZ von 0,7 auf 0,5 verringert werden.

Dafür soll durch Festsetzung in den Bebauungsvorschriften, im geeigneten Gelände ein weiteres Vollgeschoss zugelassen werden, wenn dadurch die GFZ nicht überschritten wird (§ 17 Abs. 5 BBauG).

Anerkannt:
Horb a.N., den 8.5.1979
Bürgermeisteramt:


H a e g e l e

Gefertigt:
Horb a.N., den 25.1.1979
Stadtbauamt:


R u d a